

# Haushaltssatzung der Gemeinde Gülitz-Reetz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	719.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	766.800,00 €
Gesamtfehlbetrag	-47.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	3.800,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	614.500,00 €
Auszahlungen auf	692.000,00 €
Saldo	-77.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	590.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.700,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-17.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.000,00 €
Saldo aus der Investitionstätigkeit auf	-47.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.300,00 €
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit auf	-12.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000,00 €festgesetzt.

Putlitz, den 03.02.2020

Die Haushaltssatzung wurde aufgestellt von:

\_\_\_\_\_  
A. Harm  
Kämmerin

Putlitz, den \_\_\_\_\_

Die Haushaltssatzung wurde festgestellt von:

\_\_\_\_\_  
H. Reker  
Amtdirektor